

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 20 79  
pd@sk.so.ch  
parlament.so.ch

A 0032/2021 (BJD)

**Auftrag fraktionsübergreifend: Mehr Bäume entlang von Kantonstrassen!  
(02.03.2021)**

Entlang von Kantonstrassen - inner- und ausserorts - soll bei bewilligungspflichtigen Strassenbauprojekten, d.h. im Rahmen der entsprechenden kantonalen Erschliessungsplanverfahren geprüft werden, ob - und wenn ja - wo sich das Pflanzen von Bäumen oder Baumalleen, bzw. -reihen eignet. Die Bäume sind im Rahmen entsprechender umfassender kantonaler Umgestaltungsprojekte zu pflanzen und anschliessend sachgerecht zu pflegen. Der Kanton wird zudem aufgefordert, gestützt auf konkrete Vorschläge der Standortgemeinden zu prüfen, ob und in welcher Höhe er sich angemessen an den Pflanzkosten von geeigneten Bäumen entlang von Kantonstrassen auf Privatland aus Mitteln des Natur- und Heimatschutzfonds nach § 128 Abs. 4 lit. d des Planungs- und Baugesetzes beteiligen kann.

*Begründung 02.03.2021: schriftlich.*

Der Kantonsrat hat anlässlich der Session vom Mittwoch, 11.11.2020, erneut das «Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft» einstimmig gutgeheissen. Bäume oder Baumalleen können in Abhängigkeit von Alter, Baumartzusammensetzung, Ausprägung und Lage, einen positiven Einfluss auf die Biodiversität entlang von Kantonstrassen haben. Wenn Bäume an Landwirtschaftsland grenzen oder gar innerhalb desselben liegen, können sie beispielsweise auch als Sitzwarten oder Horst-Bäume für Greifvögel dienen, welche bekanntlich Mäusebestände zu reduzieren vermögen.

Bäume haben zudem generell eine ausgleichende Wirkung auf das Ökosystem.

Diese erfreuliche Tatsache lässt sich mit dem Auftrag: Pflanzen von Bäumen entlang von Kantonstrassen ausgezeichnet vereinbaren. So kann auch der Kanton einen weiteren Beitrag leisten und mit gutem Beispiel vorangehen. Und dies erst noch kostengünstig.

Bäume können zudem, während heissen Sommermonaten, durch die Schattenwirkung für Strassenbeläge eine gewisse Schutzwirkung haben. Die im Asphalt enthaltenen Bindemittel werden durch die Radlasten weniger ausgepresst (Vermeidung des sogenannten «Schwitzens» des Strassenbelages). Diese Schutzwirkung kommt erwiesenermassen insbesondere bei Strassenabschnitten zum Tragen, welche im Rahmen des baulichen Unterhaltes durch sogenannte «Oberflächenbehandlungen» instandgesetzt wurden.

Alleebäume werden in der Regel näher zum Strassenrand gepflanzt. Das lässt sich mit dem § 255 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BGS 211.1) vereinbaren. Die entsprechenden Abstände können im Rahmen der entsprechenden Erschliessungsplanverfahren festgelegt werden. Demzufolge müssen die Grenzabstände für Anpflanzungen nicht angepasst werden.

*Unterschriften:* 1. Silvia Fröhlicher, 2. Thomas Studer, 3. Mathias Stricker, Matthias Anderegg, Remo Bill, Peter Brotschi, Rea Eng-Meister, Patrick Friker, Kuno Gasser, Nicole Hirt, Urs Huber, Stefan Hug, Hardy Jäggi, Thomas Lüthi, Thomas Marbet, Verena Meyer-Burkhard, Georg Nussbaumer, Michael Ochsenbein, Matthias Racine, Anna Rüefli, Luzia Stocker, Nadine Vögeli, Bruno Vögtli, Jonas Walther, Marianne Wyss, André Wyss (26)